

A b s c h r i f t
zur Entscheidungssammlung des Senats

2397 069

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 33/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham K.,

nd Street, B, N/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

g e g e n

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die tatrichterliche Auslegung des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs, daß der Kläger auf künftige Änderungen seiner Rente nach den §§ 206 Abs. 2, 35 BEG verzichtet hat, ist rechtlich möglich, weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das gleiche gilt für die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters, daß der Vergleich rechtsgültig ist.

- 3 -

Die Anwendung der Grundsätze des Urteils BGH Rzw 1976, 116 kommt nicht in Betracht. Die Parteien haben im Vergleich ausdrücklich den Mindesthundertsatz zugrunde gelegt, so daß für eine Ergänzung des Vergleichs und Zahlung einer nach dem mittleren Hundertsatz errechneten Rente kein Raum ist.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)